



GEMEINDEVORSTAND FÜR ABFALLBESEITIGUNG IN DER
REGION TULLN

Der Vorstandsvorstand des Gemeindeverbandes für Abfallbeseitigung in der Region Tulln hat in seiner Sitzung am 14.11.2023 aufgrund der §§ 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 folgende Änderungen der Abfallwirtschaftsverordnung beschlossen:

I. VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG VON ABFALLWIRTSCHAFTSGEBÜHREN UND ABFALLWIRTSCHAFTSABGABEN

§ 1

Der Gemeindeverband für Abfallbeseitigung in der Region Tulln erhebt folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgaben

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst alle Grundstücke der politischen Gemeinden:

Absdorf	Königstetten	Stetteldorf am Wagram
Atzenbrugg	Langenrohr	Tulbing
Fels am Wagram	Mauerbach	Tulln a.d. Donau
Grafenwörth	Michelhausen	Tullnerbach
Großriedenthal	Muckendorf-Wipfing	Wolfsgaben
Großweikersdorf	Pressbaum	Würmla
Judenau-Baumgarten	St. Andrä-Wördern	Zeiselmauer-Wolfpassing
Kirchberg am Wagram	Sieghartskirchen	Zwentendorf a.d. Donau
Königsbrunn am Wagram	Sitzenberg-Reidling	



GEMEINDEVORAND FÜR ABFALLBESEITIGUNG IN DER
REGION TULLN

Holsammlung:

1. Die Restmüllsammlung erfolgt in Behältern mit 80 L, 120 L, 240 L oder 1.100 L Volumen und anthrazitfarbigen Deckeln. Das Mindestbehältervolumen beträgt 80 Liter je Abfuhr.
Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse können statt Behältern zur Wiederverwendung auch Säcke mit dem entsprechenden Jahresvolumen zugeteilt werden.
Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
2. Biomüll wird in Biotonnen mit 120 L oder 240 L Volumen und brauner Deckelfarbe gesammelt.
Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung an der Anfallstelle durchführt.
3. Die Sammlung von Verpackungsabfällen gemäß Sammel- und Verwertungssystem (SVS) erfolgt in gelben Säcken oder in gelben Tonnen.
4. Die Sammlung von Altpapier erfolgt in Tonnen mit 120 L, 240 L oder 1.100 L Volumen und roter Deckelfarbe. Die Tonnen werden jedem Grundstück zur Verfügung gestellt.
5. Kartonagen und Wellpappen werden gesondert gesammelt, entweder in Kartonagentonnen in der Holsammlung oder in den ASZ und WSZ in der Bringsammlung.
6. Aschetonnen werden bei Bedarf in einer Behältergröße von 240 L mit anthrazitfarbigen Deckeln zur Verfügung gestellt. Die Abholung erfolgt 7 Mal in den Monaten von Oktober bis April.

Bringsammlung:

1. Altglas (Hohlglas weiß bzw. Hohlglas bunt) wird in 240 L, 750 L, 1.100 L oder 1.500 L Tonnen gesammelt. (Deckelfarbe Weißglas: weiß, Deckelfarbe Buntglas: grün). Die Behälter sind so aufgestellt, dass auf etwa 60 Haushalte eine Sammelinsel kommt. Für Streusiedlungen ist je ein Behälter mit 240 L Volumen und der entsprechenden Deckelfarbe vorgesehen.
2. Die Sammlung von Eisen und Eisenschrott erfolgt bei den ASZ oder WSZ.
3. Weitere Altstoffe werden je nach Möglichkeit ebenso bei den ASZ oder WSZ gesammelt (siehe Anschlag an der Gemeindetafel bzw. beim Sammelzentrum).



GEMEINDEVORHAND FÜR ABFALLBESEITIGUNG IN DER
REGION TULLN

§ 5 Abfuhrplan

Im Pflichtbereich erfolgen

- 13 oder 26 Einsammlungen von Restmüll
- 5 oder 13 Einsammlungen von Altpapier
- 23 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
- 13 Einsammlungen von Karton
- 7 Einsammlungen von Asche in Aschentonnen
- 13, 26 oder 52 Einsammlungen von Verpackungsabfällen

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

Die Sperrmüllsammlung erfolgt einmal jährlich. Zusätzlich besteht die Möglichkeit Sperrmüll zu den veröffentlichten Öffnungszeiten in folgende Wertstoffzentren beziehungsweise Altstoffsammelzentren zu bringen:

- | | | |
|--|---|-------------------------------|
| • WSZ Absdorf-Königsbrunn-Stetteldorf | • ASZ Großweikersdorf | • ASZ Tulbing |
| • WSZ Wagram Grafenwörth-Kirchberg am Wagram | • ASZ Königstetten | • ASZ Tulln a.d. Donau |
| • WSZ Sieghartskirchen | • ASZ Mauerbach | • ASZ Würmla |
| • WSZ Wienerwald Pressbaum-Tullnerbach-Wolfsgraben | • ASZ Muckendorf-Wipfing | • ASZ Zeiselmauer-Wolfpassing |
| • ASZ Atzenbrugg | • ASZ Pixendorf Judenau-Langenrohr-Michelhausen | • ASZ Zwentendorf a.d. Donau |
| • ASZ Fels am Wagram | • ASZ St. Andrä-Wördern | |
| • ASZ Großriedenthal | • ASZ Sitzenberg-Reidling | |



GEMEINDEFERBAND FÜR ABFALLBESEITIGUNG IN DER
REGION TULLN

§ 6

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr besteht aus einem Anteil für die Erfassung und Behandlung von Abfall (Grundgebühr).
- (2) Die Höhe der jährlichen Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich indem die Grundgebühr für einen Müllbehälter mit der Anzahl der aufgestellten Müllbehälter und mit der Zahl der Abfuhrtermine vervielfacht wird.
- (3) Die Grundgebühr beträgt:

1. Für die Abfuhr von Restmüll (inkl. einer 240 L Altpapiertonne, bei 1.100 L Restmüll-Behälter inkl. einer 1.100 L Altpapiertonne bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a) für einen Müllbehälter von 80 L	€ 10,41
b) für einen Müllbehälter von 120 L	€ 11,23
c) für einen Müllbehälter von 240 L	€ 12,83
d) für einen Müllbehälter von 1.100 L	€ 49,94

2. Für die Abfuhr von Biomüll bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a) für einen Müllbehälter von 120 L	€ 3,15
b) für einen Müllbehälter von 240 L	€ 6,30

3. Für zusätzliche Müllbehälter für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a) Restmülltonne 120 L mit 13 Entleerungen	€ 4,90
b) Restmülltonne 240 L mit 13 Entleerungen	€ 6,65
c) Restmülltonne 240 L mit 26 Entleerungen	€ 7,50
d) Restmülltonne 1.100 L mit 26 Entleerungen	€ 34,30
e) Papiertonne 240 L mit 5 Entleerungen	€ 5,35
f) Papiertonne 240 L mit 13 Entleerungen	€ 9,65
g) Papiertonne 1.100 L mit 13 Entleerungen	€ 27,46
h) Kartongentonne 1.100 L mit 13 Entleerungen	€ 13,75
i) Biotonne 120 L mit 23 Entleerungen	€ 4,25
j) Biotonne 240 L mit 23 Entleerungen	€ 6,30

k) Aschentonne 240 L mit 7 Entleerungen	€ 5,15
l) Windeltonne 80 L mit 26 Entleerungen	€ 3,50
m) Windeltonne 240 L mit 26 Entleerungen	€ 5,65
n) Windeltonne 1.100 L mit 26 Entleerungen	€ 25,75

4. Für zusätzliche Müllbehälter für eine einmalige Benützung (Müllsäcke) pro Müllbehälter:

a) zusätzlicher Restmüllsack zur Deckung eines vorübergehenden Bedarfs	€ 3,82
b) zusätzlicher Windsack zur Deckung eines vorübergehenden Bedarfs	€ 2,18

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 17% der Abfallwirtschaftsgebühr.

(5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 8

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückeigentümer (Nutzungsberechtigten) die vom Gemeindeverband für Abfallbeseitigung in der Region Tulln aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeverband abzugeben.



GEMEINDEVORSTAND FÜR ABFALLEBESITZUNG IN DER
REGION TULLN

§ 9

Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen / Müllsäcke) im Pflichtbereich bis spätestens 06:00 Uhr morgens an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Gut so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Für den Vorstandsvorsitz:

Obmann

Obmann-Stellvertreterin

Angeschlagen am: 21.12.2023

Abgenommen am: _